

Hausschlachtungen - Zusammenfassung

Die Hausschlachtung ist per Gesetz zugelassen, und zwar für den Eigenkonsum des daraus gewonnenen Fleisches ausschließlich für die Familien Mitglieder!

Jede Hausschlachtung muss mindestens 3 Tage vor dem Schlachttermin dem Tierärztlichem Dienst unter der E-Mail-Adresse vetmeran@sabes.it gemeldet werden.

Die Person, welche die Betäubung und Entblutung durchführt, muss eine spezifische Ausbildung oder eine mindestens fünfjährige Praxiserfahrung im Bereich Hausschlachtungen aufweisen.

Die Abgabe des Fleisches an Dritte ist verboten.

Die Weiterverarbeitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs ist **verboten**.

Höchstgrenze für die Hausschlachtung ist **2 Großvieheinheiten**.

Die Obergrenze von 2 GVE muss mit der weiterhin gültigen Einschränkung für die einzelnen Tierarten; wie im Art.: 5- sexes, Punkt 6 des LG Nr. 10/1999 angeführt, bewertet werden, also gilt auch zukünftig die jährliche **Obergrenze von maximal:**

- 1 Rind > 8 Monaten (1GVE)
- 2 Kälber < Monaten (0,5GVE/Tier)
- 4 Schweine (0,2 GVE/Tier)
- 5 Schafe/Ziegen > 15 Kg Lebendgewicht (0,1 GVE/Tier)
- 10 Schafe/Ziegen < 15 Kg Lebendgewicht (0,05 GVE/Tier)
- 50 Geflügel/Hasentiere (0,005 GVE/Tier)

Insgesamt dürfen die Hausschlachtungen der verschiedenen Tierarten 2 GVE ausmachen wie z.B.

- 1 Rind + 4 Schweine + 2 Schafe = 2 GVE
- 1Kalb + 4 Schweine + 4 Schafe + 6 Lämmer = 2 GVE

Rinder über 12 Monate Lebensalter **dürfen nicht**, oder nur bei Erfüllen der Anforderungen des Anhang 2 (überdachter, leicht reinigbarer Bereich, mit der Möglichkeit zur Immobilisierung und Aufhängen zum Entbluten) und in Ausnahmefällen (Notschlachtung bei Traumen, Frakturen) geschlachtet werden. Diese Schlachtung muss vom zuständigen Amtstierarzt vorher **autorisiert** werden.

Der Landwirt muss die **Schlachtabfälle** mit ausgefülltem Vordruck über eine autorisierte Entsorgungseinrichtung (Container - Deponie) entsorgen. Für diesen Transport sind keine weiteren Genehmigungen notwendig.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, welche die sofortige Schlachtung/Tötung eines Tieres erfordern (wie Frakturen, akute Läsionen, Traumata usw.), kann der Amtstierarzt die Hausschlachtung auch in Abweichung von den laut den vorhergehenden Absätzen – Grenzen **ausnahmsweise** genehmigen.

**Der Tierärztliche Dienst Meran
November 2024**